Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 10. August 1864. № 89. Понедѣльникъ, 10. Августа 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Wirkungen der Elektricität zur Vertilgung der Raupen.

(Schluß.)

Hiernach lernten wir die Kunst, durch gute Leiter die Elektricität aufzunehmen, durch schlechte ihren Gang zu hemmen; wir lernten die elektrische Wirkung zu einem unerhörten Grade verstärken, worauf sich die Verstärkung der Berührungs-Elektricität gründet. Da wir bereits erwähnt haben, daß alle Körper Elektricität hervorbringen, so bemerken wir noch, daß das erste Glied der Voltasäule positive Elektricität in Wechselwirkung mit allen andern Körpern hervorbringt; das zweite erhält zwar negative mit dem ersten, aber positive mit allen übrigen. Unter den Körpern, welche unter denselben Bedingungen stehen, läuft diese Reihe mit der der Brennbarkeit parallel, so daß die positiveren zugleich die brennbareren, die negativen die weniger brennbaren sind. Des Wassers sogenannte Decomposition ist eine solche Ladung, wobei blos der Umstand merkwürdig ist, daß die eingetretenen Ungleichheiten so groß sind, sich dem Auge deutlich zu zeigen. Des Wassers positiver Pol ist der Wasserstoff, des Wassers negativer Pol ist der Sauerstoff. Der Wasserstoff ist von allen Körpern der brennbarste, der Sauerstoff der mindest brennbare und selbst die Bedingung für alle Verbrennung. Die Verbrennung des Wasserstoffes ist eine Vereinigung von dessen Positiven mit dessen Negativen des Sauerstoffes; die Flamme ist eigentlich ein ununterbrochen erneuerter elektrischer Funke oder richtiger gesagt, es wird Licht und Wärme hervorgebracht, weil diese Wirkungen dieselben Elementaraktionen wie die Elektricität haben, und der Blitz nichts Anderes, als ein großer elektrischer Funke. Elektricität, Wärme und Licht stehen daher sicherlich in innigen Beziehungen zu einander und sind in der Natur in der Regel unzertrennliche Gefährten.

Die ungeheure Kraft der Elektricität zeigen uns die Telegraphenlinien, wo auf Hunderte von Meilen Entfernung innerhalb weniger Secunden Fragen und Antworten in einer Geschwindigkeit ausgetauscht werden, die unsere Einbildungskraft übersteigt.

Das Resumé der Wirkungen des in der galvanischen Kette cirkulirenden Stroms besteht in der Wärme und in Lichterscheinungen, in der Erregung der Nerven und Muskeln und in den chemischen Zersetzungen, welche die vollste Aufmerksamkeit der Landwirthe verdienen.

Nach diesen logischen, auf die tiefsinnigsten Studien der ausgezeichnetsten Physiker basirten Prämissen, gehen wir zum angedeuteten Gegenstande, mittelst der Elektricität die Raupen zu vertilgen, über. Wir nehmen einen stärkeren kupfernen Draht, wie man ihn bei den Telegraphenstationen überall findet, legen an denselben einen ähnlich starken Zinkdrath an, so daß beide genau an einander passen und legen beide an den zu schützenden Baum auf die Art um, daß unter diesen Volta'schen Drathringen ein mit Salz oder einer Säure benetzter Tuchlappen, allenfalls auch eine Baumwollwatte gebreitet wird, welche ein Volta'sches Säulenglied in der That darstellt; die zwei Metalldräthe werden an der einen Baumseite mittelst einer Zange gehörig gebunden, das heißt zusammengefügt. Wenn nun die den Baum herauf- oder herabkriechenden Raupen in Berührung mit diesem galvanischen Gliede kommen, erhalten sie den natürlich elektrischen Schlag, der sie tödtet und im günstigsten Falle so hart berührt, daß sie über 24 Stunden siechen und dann sterben. Dasselbe Ergebniß trifft auch die nackten Feldschnecken, die an den im Schatten stehenden Bäumen hinauskriechen. Diese Thatsache ist leicht erklärlich, weil jeder Körper durch den elektrischen Strom elektrisirt, und durch die elektrische Erschütterung die zart gebaute Raupe getödtet wird, indem auch in Nichtleitern durch die Nähe eines stark elektrischen Körpers deren Elektricität offenbar wirkend erscheint.

Seidenraupen, in einer aus Pappendeckel gemachten, mit einem Eisendrathe ringsherum gezogenen Horde gehalten, wurden von dem Elektrometer einer Elektrisirmaschine an dem Drathe berührt, so schwer erschüttert, daß die meisten derselben getödtet wurden und nur die in der Mitte befindlichen Raupen noch einige schwache Lebenszeichen gaben. Ein sogenannter blinder Schuß, nämlich blos mit etwas Pulver geladen, selbst in einer gewissen Entfernung eines Raupenklumpens abgefeuert, tödtet durch dessen Erschütterung die sämmtliche Raupenkolonie. Es ist dieses eine bekannte Sache.

Sowie ich hier von der Schutzwehr der Bäume vor den Verheerungen der vom Boden hinauskriechenden Raupen die folgenreichen Momente veröffentliche, habe ich andererseits das Mittel zur Vertilgung dieser schon ursprünglich auf den Bäumen eingenisteten Raupenbrut zu besprechen.

Der Umstand, daß die Raupen auf den Bäumen, die Schnecken und Regenwürmer unterhalb des vom Blitze getroffenen Baumes und seines Raumes getödtet werden, ungeachtet dieselben nach ihrer mehre Fuß weiter Entfer-

nung von der elektrischen Entladung nicht erreicht waren, scheint zu bestätigen, daß die plötzliche Vernichtung der organischen Thätigkeit in der enormen Erschütterung, und wahrscheinlich in der großen Menge der mit Wärme und Licht verbundenen Phosphorsäure liegt. Der Blitzschlag in einen fischreichen Teich tödtet und betäubt erschütternd die Fische, die, wenn das Wasser nicht schnell abgelassen und mit neuem Zufluß erfrischt wird, in großer Anzahl in kurzer Zeit zu Grunde gehen. Zur Zeit sieht man die Frösche als Reptilien aus dem verhängnißvollen Teiche wandern, welche erst bei frisch angespanntem Teiche wieder zurückkehren.

Nach der Analogie zeigt die Volta'sche Säule ein ganz eigenthümliches Verhalten; da nämlich die Plattenpaare ununterbrochen in Berührung bleiben, erzeugen sie fortwährend neue Elektricitätmengen, welche eine nachhaltige Bewegung von Elektricität nach den Polen, den bekannten elektrischen Strom hinwirken. Durch die Erfahrung ist uns bekannt, daß bei Anwendung hinreichend starker elektrischer Säulen alle chemischen Verbindungen in ihre Bestandtheile zerlegt werden, und daß das Hinzutreten des Wassers zu Basen und Säuren meist von wesentlichem Einfluß auf deren Eigenschaften ist. Daß das Wasser, wie bereits früher gesagt, in Berührung mit Metallen vorzugsweise durch die Volta'sche Säule elektrisch erregt wird, daß dasselbe der brennbarste aller Körper, vereint mit dem, was die Bedingung aller Verbrennung ist, wird sicherlich Niemand bezweifeln, der die Vielfältigkeit der Körper kennt, die entweder die Elemente des Wassers getrennt erhalten, um sie zu vereinen, oder vereint, um sie zu trennen. Mit der Volta'schen Säule galvanisiren wir das Wasser; wird mit einem galvanisirten Wasser ein Grasplatz begossen, so zeichnen sich die betheiligten Gräser durch ihre üppige Vegetation und dunkle Farbe vorzüglich aus. Wird ein solches Wasser in einem Aquarium verwendet, so stehen die vorhandenen Pflanzen recht gut, allein die Goldfische, Gründige, Laub- und Grasfrösche mit Schnecken und Blutegeln gehen sehr bald ein. Werden nun die am frühen Morgen in Klumpen und Nestern beisammen liegenden Raupen mit galvanisirtem Wasser begossen oder mittelst einer Spritze bespritzt, so gehen sie, nach logischen Schlüssen und practischen Erfahrungen, allerdings schnell zu Grunde, zumal es erwiesen ist, daß eine Verbindung mehrer Glieder der Voltaschen Säule eine verstärkte Wirkung giebt, und wir in der Elektricität ein chemisches Wirkungsmittel erkannt haben.

Da die Theorie und Erfahrung sich gegenwärtig die Hand geboten haben und gleichfalls denkend und versuchend, versuchend und denkend fortschreiten, aus einer eingesehenen Wahrheit manche andere ableiten und sie auch in der Natur wiederfinden, so stehen uns auch die Elektrometer zu Gebote. Wie durch Oerstedt die Elektricität in Magnetismus verwandelt wurde, zeigte Faraday, daß der Magnet elektrische Ströme bewirkt. Wir vermögen die chemische Kraft in der Gestalt des elektrischen Stromes wirken zu lassen; es haben nämlich die verschiedenen Formen, unter welchen die Kräfte der Materie auftreten, einen gemeinschaftlichen Ursprung, weil sie so im directen Zusammenhange und gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß sie gleichsam in einander verwandelt werden können. Durch die Volta'sche Säule, an deren beiden Enden Metalldräthe angebracht sind, können mittelst derselben beide Elektricitäten dorthin geleitet werden, wo immer mit denselben Versuche vorgenommen werden sollen. Der kupferne Leitungsdrath ist, wie bei den Telegraphenstationen des Elektromagnets, mit der galvanischen Kette gutleitend verbunden, weil die Elektricität besonders dem Gesetze der Anziehung unterworfen ist. Der Elektrometer, dessen Knopf wegen Positivelektrischwerdens und seiner positiv-elektrische Wirkung von Zink angefertigt sein muß, läßt bei Berührung der Raupen seine positive Elektricität in dieselben strömen, wodurch sie getödtet werden. Durch diese Berührungs-Elektricität überzeugen wir uns, mit wie wenigen Kräften die Natur das Mannigfachste zu wirken vermag; wir sehen bei der Berührung ein Agens erwachen, welches mit dem des Blitzes ein und dasselbe ist, wenn auch nicht so mächtig im schwindelnden Augenblicke.

Es ist noch zu erwähnen, wann diese elektrische Raupenvertilgung durch galvanisirtes Wasser oder den elektrischen Strom vorzunehmen ist. Bekanntlich befindet sich die Atmosphäre bei heiterer Witterung im Zustande positiver Elektricität, welche im Verlaufe der Tageszeiten sichern quantitativen Schwankungen unterworfen ist. Bei heiterem Himmel ist die Elektricität von dem Augenblicke an, wo sich kein Thau mehr bildet, bis zum Sonnenaufgange am schwächsten, dann nimmt sie nach und nach wieder zu, bis sie noch am Vormittag ihren Kulminationspunkt erreicht, sodann abermals herabsinkt; wenn es zu thauen anfängt, steigt die Elektricität von Neuem und erlangt eine Mächtigkeit, die selbst jene des Vormittags übersteigt, und fällt sofort immer tiefer bis in die Nacht hinein. Bei Sonnenaufgang ist die atmosphärische Elektricität nur schwach und beginnt daher allmälig sich zu heben, sobald die Sonne höher gegen den Horizont kommt. Nach diesen Verhältnissen erscheint die Anwendung der beiden empfohlenen physikalisch-chemischen Vertilgungsmittel am räthlichsten im Monat Mai und in der ersten Hälfte des Juni in der Zeit von 5 bis 6 Uhr Morgens als die zweckentsprechendsten Tagesstunden.

Die Ergebnisse der Versuche mit der Elektricität in Beziehung auf den Boden hat Hutmachermeister Anton Stein in Freudenthal, sich einen chemischen Bauer nennend, in seiner Broschüre: „Die Kartoffel auf einen 30 bis 40fachen Ertrag zu bringen" (Wien 1856) bekannt gegeben, deren Durchführung noch Manches zu wünschen übrig läßt, ungeachtet es eine ausgemachte Thatsache ist, daß die Elektricität bei allen Gegenständen des Landbaues die wichtigste Rolle spielt und insbesondere auf die Vegetation einen vielseitigen Einfluß hat, da sie sich schon durch die fünf Sinne mittelst der bläulichen Funken, des Knisterns, des Gefühls, des phosphorartigen Geruchs und Geschmacks zu erkennen giebt.

Am Schlusse erinnere ich an meine in den mährisch-schlesischen Mittheilungen Jahrgang 1845 und in den Verhandlungen des königl. preußischen Gartenbau-Vereins in Berlin, Jahrgang 1846 Seite 52 erschienenen Abhandlungen über die Vertilgung der Raupen und Maikäfer durch den, gelegentlich des zur Bodendüngung auf freiem Felde auszubrennenden Kalkes gewonnenen Steinkohlendampf, auf deren Beachtung ich noch heute verweise.

Wir haben keine Zeit zu Ostentationen, allein das, was wir bereits erfahren haben, können wir (und wenn es noch so gering) zur Benutzung bekannt geben, weil es wirklich interessant ist, die kleinen unbewußten Anfänge der wissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, aus welchen ein reicher Segen für den Landbau hervorgegangen ist; und da eine jede einzelne Thatsache an sich ungeschliffen und für die Theorie ohne Werth ist, dürfte es dennoch

vielleicht nicht lange dauern, bis der Gemeinnützigkeit meiner Mittheilung die ihr gebührende Ausmerksamkeit zugewendet wird, und zwar um desto gewisser, als an Allem, was der Mensch mit Beharrlichkeit pflegt, Materialien zum Fortschritte gesammelt werden, welche neue Kraft bieten und sich gegenseitig unterstützen.

Ich bezwecke übrigens durch diese Abhandlung nicht etwa Blüten zu verheißen, sondern die Früchte der Blüten ernten zu lassen; mir liegt nicht daran, daß dieselbe gelesen, wohl aber, daß sie nicht ignorirt und vielmehr im Interesse des Privat- und Nationalwohls factisch befolgt werde, um die gute Sache so schnell als nur möglich practisch zu machen.

Iglau in Mähren.

Ferd. Stieber,
k. k. Steuer-U.-Inspector.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. August 1864.

Bekanntmachung.

Die Pinkenhofsche Gutsverwaltung macht hierdurch den resp. Eigenthümern der im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen Besitzlichkeiten, welche dem Gute Pinkenhof Grundzinsgelder restiren, die Anzeige, daß die Rückstände **sofort** an die genannte Gutsverwaltung zu berichtigen sind, widrigenfalls gegen die Debitoren unnachsichtlich gerichtlich verfahren werden wird. 3

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 8. August 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 65 —
Weizenmehl	3 20 80
Kartoffeln	— 80
Butter per Pud	8 8 40
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 10 40

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 40 —
Fichten- „	3 20
Grähen- „	2 20
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß	$35\frac{1}{7}$
do. Paß	$34\frac{2}{7}$
Flachs, Kron- K. 1	55
puik Kron- P. K. 1.	57
fein puik Kron- F. P. K. 1	60
Wrack- W. 2	54
puik Wrack- P. W. 2	56
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	$32\frac{1}{2}$
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	36 —
Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

	S.-Rbl.
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen „ „ 15 „	79 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 1

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
„	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg	3 „	—	$76^{11}2/_{16}\ ^3/_4$	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3 „	—	$31\frac{1}{4}$	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	7.	8.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	$91\frac{1}{2}$
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	„	$94\frac{1}{2}$
4 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	„	$97\frac{3}{4}$
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	7.	8	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	$100\frac{1}{4}$
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$99\frac{3}{4}$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$98\frac{1}{4}$
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
					„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, erste	„				
Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn	„				
125 Ro. Einzahlung	„	„	„	„	$107\frac{5}{8}$

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 87. Riga, Montag, den 10. August 1864.

Angebote.

Eine nur wenig gebrauchte, durch Herrn P. van Dyk in Riga aus der Fabrik Ransomes & Sims, Ipswich, besorgte

Dreschmaschine

steht sammt Roßwerk zum halben Preise zum Verkauf in Fossenberg (Kirchspiel Nietau). 2

H. v. Walter.

---

500 Merino-Schaafe

theils Mütter und Lämmer, theils Böcke und Hammel (Jahrgänge von 1859—1864) **sind zu verkaufen** auf dem Gute Allasch pr. Segewolde. Daselbst steht auch eine wenig gebrauchte Garrett'sche Dreschmaschine für 4 Pferde zum Verkauf. 1

Ein Gutsverwalter wird nach dem Witebskischen Gouvernement **gesucht** durch Herrn Graßmann im Rigaschen Zollamt.

Anzeige für Liv- und Kurland.



Pönigkau's Bude,

gegenüber dem Waisenhause in der Kalkstraße.

Knochendünger, derselbe enthält mehr als ein Drittel Phosphate und über ein Viertel an Stickstoffverbindungen, außerdem Alkalien 2c., besonders für Wintergetraide zu empfehlen, Preis 7 Rbl. pr. Schiffpfd.

Volldünger zu 6 Rbl. das Schiffpfund.

Zündhölzchen, Finnländische, die sich auffallend von dem hiesigen Fabrikat, welches fälschlich auch als Finnländisches verkauft wird, unterscheiden. (90 Kästchen für einen Rubel.)

Wagenschmiere, ohne sandige Beimischungen, wovon man sich leicht durch das Reiben zwischen den Fingern überzeugen kann, zu 6 Kop. das Pfd. und 15 Kop. das Kästchen.

Harzpech, namentlich für Pappdächer zu empfehlen, zu 4 Kop. das Pfund.

Für große Quantitäten werden die Preise billiger berechnet.

G. E. Poenigkau,
Mitauer Vorstadt, in Riga. 2

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 89. Montag, 10. August — Понедѣльникъ, 10. Августа 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt und hat am 7. August c. die Verwaltung des Gouvernements wiederum übernommen.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef hat am 9. August c. eine Revisionsreise ins Livländische Gouvernement angetreten und für die Zeit seiner Abwesenheit die Verwaltung des Gouvernements dem Herrn Livl. Vice-Gouverneur übertragen.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Orgishof** im Allendorfschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Metzküll** im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Judasch** im Alaschschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Schöneck** im Nitauschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Salisburg** mit **Ibden** im Salisburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Urbs** im Antzenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Kergel** im Antzenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Schloß Bersohn** im Bersohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises und **Lubbert-Renzen** im Arraschschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection, alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Orgishof, Metzküll, Judasch, Schöneck, Salisburg mit Ibden, Urbs, Kergel, Schloß Bersohn und Lubbert-Renzen resp. deren Hofesländereien und an das oben bezeichnete Bauerland der vorbesagten neun Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten neun Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten neun Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. September 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungs-

frist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Orgishof, Metzküll, Judasch, Schöneck, Salisburg mit Ibden, Urbs, Kergel, Schloß Versohn und Lubbert-Renzen, sobald die auf den vorbesagten neun Gütern ingrossirten befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann ausgeschiedenen Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten neun Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht-hypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs oder Bauerlande vereinten Gütern Orgishof, Metzküll, Judasch, Schöneck, Salisburg mit Ibden, Urbs, Kergel, Schloß Versohn und Lubbert-Renzen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten neun Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschiedenen, oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2918. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Wissust** im Eckschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Korast** im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Immafer** mit **Werrefer** im Pillistferschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, **Rappin** mit **Wöbs** im Rappinschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Sommerpahlen** im Anzenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Jerwen** im Anzenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Mustel** im Anzenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Lühnen** mit **Petrimois** im Anzenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Karrasky** im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Schwarzhof** im Cannapähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises in Grundlage des Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Creditvereins zuförderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Wissust, Korast, Immafer mit Werrefer, Rappin mit Wöbs, Sommerpahlen, Jerwen, Mustel, Lühnen mit Petrimois, Karrasky und Schwarzhof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forde-

rungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 11. Septbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs oder Bauerland der Güter Wissust, Korast, Immaser mit Werreser, Rappin mit Wöbs, Sommerpahlen, Jerwen, Mustel, Lühnen mit Petrimois, Karrasky und Schwarzhof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Wissust, Korast, Immaser mit Werreser, Rappin mit Wöbs, Sommerpahlen, Jerwen, Mustel, Lühnen mit Petrimois, Karrasky und Schwarzhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2848. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der gerichtlich bestätigten Vormünder des unmündigen Carl Bernhard Arthur von Wulf, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zum Nachlaß des weil. Landgerichts-Assessors Max Lothar von Wulf gehörig gewesene, dessen unmündigen Sohne Carl Bernhard Arthur von Wulf durch den am 5. Juni d. J. corroborirten Abscheid dieses Hofgerichts vom 1. Juni c. Nr. 2112 zum erbrechtlichen Eigenthum bereits rechtskräftig adjudicirte, im Rigaschen Kreise des Lennewadenschen Kirchspiels belegene Gut Schloß Lennewaden mit Anrepshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Schloß Lennewaden mit Anrepshof haftenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen auf das genannte Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1865 mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Schloß Lennewaden mit Anrepshof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen Creditvereins, sowie mit Vorbehalt aller auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum des unmündigen Carl Bernhard Arthur von Wulf erkannt werden soll.

Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Juli 1864.

Nr. 3037. 2

* * *

Auf Befehl Sr Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht, daß die Erben des weiland dimitt. Assessors Emil von Wulf zu Ronneburg bei der Anzeige, daß die von dem August von Zöckell unter specieller Verpfändung seines im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele belegenen Erbgutes Adsel-Neuhof am 16. April 1845 ursprünglich zum Besten des Literaten Dr. Friedrich Wilhelm Keller ausgestellte, am 20. Juni 1847 sub Nr. 204 auf gedachte Hypothek ingrossirte Obligation im Capitalbetrage von 4500 Rbl. S. in der Folge von Letzterem an ihren verstorbenen Erblasser cedirt worden, das am 20. Juni 1847 sub Nr. 204 ausgereichte Krepost-Exemplar obgedachter Obligation aber abhanden gekommen sei, behufs Mortification des abhanden gekommenen Krepost-Exemplars und Ausreichung eines neuen Exemplars um Erlassung des rechtsüblichen Proclams gebeten haben, welchem Ansuchen der Erben des weiland dimitt. Assessors Emil v. Wulf zu Ronneburg willfahrend, das Livländische Hofgericht hierdurch alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die obbezeichnete, jure cesso an den gedachten Erblasser, weiland dimitt. Assessor Emil von Wulf zu Ronneburg gediehene Adsel-Neuhofsche Obligation von 4500 Rbl. S., oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des angezeigtermaßen abhanden gekommenen Krepost-Exemplars dieser Obligation formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Ansprüche und Einwendungen bei diesem Hofgerichte a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. Januar 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das oberwähnte Krepost-Exemplar der am 20. Juni 1847 sub Nr. 204 auf das Gut Adsel-Neuhof ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 4500 Rbl. S. für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt, auch an Stelle desselben ein neues Exemplar mit gleicher Hypothek und Giltigkeit und zwar mit Cession dieser Obligation zum unbedingten Eigenthume der supplicirenden Erben, sowie bei gleichzeitig in den hofgerichtlichen Krepostbüchern wo gehörig zu bewerkstelligenden Vermerk beregter Cession, an die Erben des weiland dimitt. Assessors Emil v. Wulf zu Ronneburg ausgereicht werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Juli 1864.

Nr. 3010. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Ihrer Excellenz der Frau Generalin Nastasja Iwanowa Machanew, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit dem dimitt. Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk am 10. April 1862 abgeschlossenen und am 3. December 1862 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 7000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf dem im Dorpatschen Kreise und Kirchspiele belegenen Gute Cabbina belegene, von dem weil. dimittirten Dorpatschen Rathsherrn und Kaufmann Friedrich Wilhelm Wegener erbaute und zuletzt dem genannten dimittirten Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien, sowie an das derselben Frau Supplicantin zufolge eines mit dem dimit. Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk am 10. August 1862 abgeschlossenen und am 19. April 1863 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 6000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, von dem im Dorpatschen Kreise und Kirchspiele belegenen Gute Cabbina abgeschnittene, um das obbezeichnete Wohnhaus belegene, 81¹/₄ Lofstellen an Flächenraum betragende Grundstück, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des obbezeichneten Immobils sammt Appertinentien, sowie des obgedachten Grundstücks formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der Mitverhaftung des obbezeichneten Grundstücks für die auf dem Gute Cabbina ruhende Pfandbriefsschuld zustehenden Rechte oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1865, mit solchen ihren Ansprü-

chen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das obbezeichnete Wohnhaus sammt Appertinentien, sowie das um das qu. Wohnhaus belegene $81^1/_4$ Lofstellen an Flächenraum betragende Grundstück Ihrer Excellenz der Frau Generalin Nastasja Iwanowa Machanew zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. Juli 1864.

Nr. 2981. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Unterlegung des 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts verfügt worden, die dem in Concurs gerathenen Kaufmanne Reinhold Gustav Ehmann eigenthümlich gehörigen, auf den im Hakelwerke des Gutes Neu-Oberpahlen belegenen Neu-Oberpahlenschen Grundplätzen befindlichen Wohnhäuser sammt Appertinentien, sowie einem daselbst auf Neu-Oberpahlenschem Grunde belegenen steinernen Speicher, bezeichnet Nr. 1 in 3 Abtheilungen, in dreien Torgen am 28., 29. und 30. October d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 2. November d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß auf die oberwähnten Immobilien sammt Appertinentien, sowie auf den steinernen Speicher separat geboten werden soll;
2) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlags die Wohnhäuser sammt Appertinentien, sowie den Speicher in dem zur Zeit der Meistbotsstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;
3) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa künftig auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, der Corroboration aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Kaufschillinge, allein trage;
4) daß zur Vermeidung abermaligen Verkaufs der Wohnhäuser sammt Appertinentien, sowie des steinernen Speichers für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe der Wohnhäuser und des steinernen Speichers und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, endlich
5) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Als wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torgterminen hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 28. Juli 1864.

Nr. 2976. 3

* * *

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die nach den Kostenanschlägen zusammen auf die Summe von 930 Rbl. $81^1/_2$ Kop. S. berechneten Remontearbeiten am Vice-Gouverneurshause in Riga zu übernehmen, hierdurch aufgefordert zum Torge am 24. August und zum Peretorge am 28. August c., zeitig und nicht später als 12 Uhr Mittags sich bei dieser Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich einzusehen sind, zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
   a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
   b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
   c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
   d) einen gesetzlichen Salog;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am

Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.
Riga-Schloß, am 5. August 1864.
Nr. 471.

Строительное отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство ремонтныхъ работъ по Вице-Губернаторскому дому, исчисленныхъ по смѣтамъ на сумму въ 930 руб. 81½ коп. съ тѣмъ, чтобы явились въ Отдѣленіе для торга 24. Августа а переторжки 28. Августа заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать въ Отдѣленіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;

в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;

г) законный залогъ;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ непозже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига 5. Августа 1864 года. Нум. 471.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung von **Reparaturen an den Dünaufer-Bollwerken und dem Krüdnersdamme** übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 11. und 13. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 4. August 1864.
Nr. 831. 2

Лица, желающія принять на себя производство починокъ по Двинскимъ больверкамъ и Крюднерской дамбѣ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, корорые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 11. и 13. ч. сего Августа съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисія для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.
Рига-Ратгаузъ, 4. Августа 1864 года.
Нум. 831. 2

* * *

Diejenigen, welche den **Abbruch des hölzernen Marktschenken-Gebäudes** bei der Marstall-Ausfahrt am Dünaufer übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 13. August d. J. anberaumten Torge um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 7. August 1864.
Nr. 832.

Лица, желающія принять на себя сломку деревяннаго шинка на рынкѣ по набережной Двины и Маршталъ-выѣзда приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 13. ч. сего Августа съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.
Рига-Ратгаузъ, 7. Августа 1864 года.
Нум. 832.

* * *

Nachdem auf einem unter dem Gute Holmhof im Rigaschen Patrimonialgebiete, an der Spunuppe 1½ Werst vom Hofe und ungefähr 1 Werst vom Babitsee entfernt belegenen Weidelande durch Nachgrabungen Bernstein aufgefunden und in Folge dessen der Wunsch laut geworden ist, daß dieses Weideland zur Gewinnung von Bernstein in Pacht vergeben werden möge, — wird das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium, um solchen Wünschen zu genügen, zunächst versuchsweise eine abgetheilte Parcelle dieses Weidelandes von 10 Lofstellen im Flächenraum behufs Nachgrabungen nach Bernstein bis zum 1. October 1865 dem Meistbietenden in Pacht vergeben, und fordert desmittelst etwaige Pachtliebhaber auf, sich an dem auf den 18. August d. J. an-

beraumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. Juli 1864.

Nr. 818. 2

На покосъ, состоящемъ въ патримоніальномъ округѣ г. Риги въ имѣніи Гольмгофъ по рѣчкѣ Спунуппе на $1^1/_2$ версты отъ господскаго дома и съ одной версты отъ Бабитъ озера нашли янтарь и въ слѣдствіе того обнаружилось желаніе, чтобы покосъ этотъ былъ отданъ на откупъ для добыванія янтаря.

Рижская Коммисія Городской Кассы въ исполненіе таковаго желанія отдастъ на откупъ для добыванія янтаря, пока въ видѣ опыта только одну часть онаго покоса и именно 10 лофштелей земли срокомъ по 1. Октября 1865 года и приглашаетъ симъ лицъ, желающихъ взять оную землю на откупъ, явиться къ торгу 18. ч. сего Августа въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 28. Іюля 1864 года.

Нум. 818. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden

1) die am Dünaufer neuerbauten Marktbuden und zwar: die Nr. 17, 25 und 33 zwischen der Neu- und Schaalpforte zum Handel mit Obst, Früchten aller Art; — die Nr. 73 zwischen der Schaal- und Sünderpforte zum Handel mit Brod, oder mit Seife, Lichten oder Tauwerk; die Nr. 23, 24, 29, 30, 31, 32 (kleinere Buden) zwischen der Schwimm- und Sünderpforte dem Dünaufer gegenüber zum Handel mit Blumen, Gartengewächsen für Gärtner; — die Nr. 26, 27 und 34 (größere Buden) ebendaselbst zum Handel mit Brod, oder mit zubereitetem Kaffee bestimmt, — bis zum 15 Juni 1865;

2) die Bude Nr. 11a zwischen der Schwimm- und Sünderpforte zum Handeln mit Lederwaaren — bis zum 2. Januar 1866;

3) die beiden Speicherräume an der kleinen Schwimmstraße — vom 15. August 1864 ab auf ein Jahr;

4) die neuerbaute Marktschenke zwischen der Marstall- und Postausfahrt vom Tage der Uebergabe auf drei Jahre, — in Miethe vergeben werden und etwaige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 4. und 11. August d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 28. Juli 1864.

Nr. 810. 1

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ:

1) отстроенныя на Придвинской пристани лавки и именно: Нум. 17, 25 и 33 между Новыми и Шалторскими воротами для производства торга овощами и всякаго рода фруктами; — Нум. 73 между Шалторскими и Зюндерскими воротами для производства торга хлѣбомъ, мыломъ, свѣчами либо канатными издѣліями; — Нум. 23, 24, 29, 30, 31 и 32 (небольшія лавки) между Швимторскими и Зюндерскими воротами напротивъ набережной Двины, назначенныя для производства торга цвѣтами и садовыми растеніями для садовниковъ; — Нум. 26, 27 и 34 (которыя побольше) тамъ же, назначенныя для производства торга хлѣбомъ либо свареннымъ кофеемъ — срокомъ по 15. ч. Іюня 1865 года;

2) лавка Нум. 11а между Швимторскими и Зюндерскими воротами, назначенная для производства торга кожаннымъ товаромъ срокомъ по 2. ч. Января 1866 г.;

3) два амбара, состоящіе по Малой Швимъ-улицѣ съ 15. ч. Августа 1864 г. срокомъ впредь на годъ;

4) вновь отстроенный на пристани шинокъ между Конюшеннымъ и Почтовымъ выѣздами, со дня передачи онаго наемщику срокомъ впредь на 3 года; — и приглашаются симъ лица, желающія взять въ наемъ оныя помѣщенія, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 4. и 11. ч. Августа съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 28. Іюля 1864 года.

№ 810. 1

* * *

Das Rigasche Zollamt fordert etwaige Kaufliebhaber auf sich am 21. d. M. im Directorium desselben um 11 Uhr Vormittags sich einzufinden wegen Ankaufes eines öffentlich zu verstei-

gernden, auf 338 Rbl. abgeschätzten Kronshauses der Grenzwache auf dem Posten Mühlgraben, welches, auf Kronsgrund gelegen ein steinernes Fundament, ein mit Dachziegeln gedecktes Dach nebst Holzschuppen und Abtritt hat. Die Grundgelder betragen 10 Kop. für jeden Quadratfaden des eingenommenen Landes.
Riga, den 3. August 1864. Nr. 3811. 1

Рижская Таможня приглашаетъ желающихъ явиться въ присутствіе ея 21. сего Августа въ 11 часовъ до полудня для покупки продаваемаго по ненадобности съ публичнаго торга оцѣнненнаго въ 338 руб. казеннаго дома пограничной стражи на посту Мильграбенъ, на казенной землѣ, на каменномъ фундаментѣ, съ черепичною крышею, съ деревяннымъ сараемъ и отхожимъ мѣстомъ. Поземельныхъ денегъ платится по 10 коп. за каждую квадратную сажень занимаемой земли.
Рига, 3. Августа 1864. № 3811. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Donnerstag den 13. August 1864 um 2 Uhr, Petersburger Vorstadt, alte Alexanderstraße Nr. 10, neben der Chaussée, 1 Sophatisch, Stühle, 1 Divan, 1 Komode, 1 Wandspiegel, 14 Sesseln, 1 Wanduhr, Anker, Leckbrett, circa 300 verschiedene Flaschen, Schoppen, Maaße, Trichter, verschiedene Gläser, eiserne Grapen und andere Gegenstände, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.
C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Schein zum Erhalt eines Reisepasses des Hadlungs-Commis Bernhard Bernstamm vom 14. Juni 1864.

Der Placatpaß des zum Gute Woila verzeichneten Ado Künnapu.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Jon Larionow Bykow, Salmann Meerowitsch Aronsohn, Heinrich Christian Schäfer, Johann Carl Wilhelm Feindt, Anisja Jegorowa, Janne Kurschewitz, Dorothea Willmann, Marianne Putschewitz, Osip Andrejew, Iwan Andrejew, Andrei Stepanow, Carl Heinrich Behr, Anna Sophie Mey, Alexander Wendt, Margaretha Constantia Zabel geb. Winter, Lisko Boruchow Wolschonow, Emilie Porsch, Friedrich Ekke, Ferdinand Rudolph Skubich,
nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen die Patente Nr. 94—100.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.